

Achtes Buch.

Reichskriegswesen.

§ 45. Rechtscharakter des Reichsheeres und der Kriegsmarine.

Schon der Deutsche Bund hatte im Kriege wie im Frieden ein Bundesheer¹. Allerdings besaß er keine unmittelbare, von ihm selbst aufgestellte und besoldete Kriegsmacht; denn das Bundesheer wurde durch die Contingente der einzelnen Bundesstaaten gestellt. Diese Contingente waren auch im Frieden zu halten. Der Bund hatte nicht das Recht des Befehls, wohl aber der Musterungen durch Bevollmächtigte². Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaats betrug nach der Bundesverfassung — welche auf dem Bundesbeschlusse vom 9. April 1821 beruhte — den hundertsten Theil der bundesmatrikularmäßigen Bevölkerung. Daneben bestand die Pflicht zur Stellung von Ersahmannschaften. Nach den Bestimmungen in den letzten Zeiten des Deutschen Bundes betrug das Haupt- und das Ersahcontingent zusammen 1¹/₁₀ Procent der matrikularmäßigen Bevölkerung³. Das Bundesheer bestand aus sieben ungemischten und drei combinirten, also zusammen aus zehn Armee-corps, welche ohne weitere Benennung nach Nummern (nicht nach dem Ursprung) bezeichnet wurden und deren jedes in Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfiel⁴. Die sieben ungemischten Armee-corps stellten Oesterreich (3), Preußen (3) und Bayern (1); die drei übrigen, combinirten wurden durch die Contingente der übrigen Bundesstaaten gebildet, und zwar bildeten Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, die beiden Hohenzollern, Richtenstein, Homburg und Frankfurt das achte, das Königreich Sachsen, die Großherzoglich und Herzoglich Mecklenburger Lande, Kurhessen, Luxemburg, Nassau, die anhaltischen, schwarzburgischen und reußischen Lande das neunte, Hannover, Braunschweig, Holstein-Lauenburg, die beiden Mecklenburg, Oldenburg, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe und die drei Hansestädte das zehnte Armee-corps.

Die Contingente der Bundesstaaten mußten auch im Frieden in einem solchen Zustande erhalten werden, daß sie in möglichst kurzer Zeit in die Kriegsbereitschaft übergehen konnten. Ein bestimmter Theil des Contingents mußte stets bei den Fahnen und im Dienste gehalten werden; hinsichtlich des übrigen Theils konnte zur Ersparung der Kosten im Frieden eine zeitliche Verurlaubung stattfinden. Die sogenannte Gesammtpräsenz betrug bei der Infanterie, der Fuß- und Festungs-

¹ F. v. Zacharia, 3. Aufl., II. Bd., S. 816 ff.

² Protokoll der Bundesversammlung 1843, S. 255, v. Nebovitz, Preußen und Friedrich Wilhelm IV.

³ Bundeskriegsverfassung vom 27. April 1861 (14. Sitzung, S. 118).

⁴ Bundeskriegsverfassung vom 9. April 1821, Abschn. 3, § 23.